

GR_GERICHTE U 2009 102 vom 16. März 2010

GR Gerichte, 2010-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_102

FR: GR_GERICHTE U 2009 102 du 16 mars 2010

IT: GR_GERICHTE U 2009 102 del 16 marzo 2010

Regeste

Opferhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Dagegen liess die Gesuchstellerin am 30.11.2009 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben, mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 30'000.--. Überdies sei ihr die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person von ... zu gewähren. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach der Verurteilung des Täters im Juni 2009 verschlechtert habe. Im Auftrag der Invalidenversicherung werde sie deshalb medizinisch abgeklärt. Laut Abklärungsbericht vom 29.10.2009 (Dr. ...) sei der geklagte Drehschwindel zweifelsfrei nachvollziehbar. Der verurteilte Täter habe nur Schulden, jedoch kein Vermögen. Seit der Verurteilung befinde er sich im regulären Strafvollzug; es bestehe daher keine Möglichkeit, sein Einkommen zu pfänden. Der Täter habe die Genugtuungsforderung lediglich im Umfange von Fr. 15'000.-- anerkannt, weshalb das BG ... habe prüfen müssen, welche Entschädigung angemessen sei. Anlässlich der mündlichen Urteilsverkündung sei erläutert worden, dass das Gericht bei der Beurteilung der Adhäsionsklage der Begründung im Plädoyer gefolgt sei. Die Genugtuung von Fr. 20'000.-- seitens der Vorinstanz sei daher nicht akzeptabel. Die Beschwerdeführerin leide seit über 15 Monaten an den Folgen der Straftat, was auch die Ursache für die Gesundheitsverschlechterung sei. Sie habe ein MRI des Kopfes machen lassen, dessen Befund noch ausstehe. Durch die Spätfolgen der Kopfverletzung werde sie täglich wieder an die schreckliche Nacht vom 16./17.08.2008 erinnert. Von der Polizei und dem Untersuchungsrichteramt sei bestätigt worden, dass derart schwere Vergewaltigungen und Körperverletzungen im Kanton GR glücklicherweise nur alle paar Jahre vorkämen. Daher könne die bisherige Rechtsprechung in ähnlichen Fällen nur beschränkt herangezogen werden. Die Folgen der Straftat seien - unabhängig von den täterbezogenen Merkmalen - dramatisch.

Vor der Gewalttat sei die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen, für sich selbst und ihre zwei erwachsenen Kinder zu sorgen. Sie habe ein Restaurant in Chur geführt. Seit der Straftat seien ihr ganzes Leben und die Existenz ins Wanken geraten. Sie könne den Beruf nicht mehr im normalen Umfang ausüben. Ihr Einkommen werde gepfändet und sie sei körperlich angeschlagen, weshalb sie täglich auch Medikamente einnehmen müsse. Bei jedem Gefängnisausbruch gerate sie in Panik. Die Vorinstanz dürfe nur dann von der Höhe der zivilrechtlich zugesprochenen Genugtuung abweichen, wenn es selbst aufgrund eigener Nachforschungen und Abklärungen zu erheblich anderen Erkenntnissen als der Strafrichter gelange (PVG 1999 Nr. 31). In der angefochtenen Verfügung seien keine Hinweise auf

eigene Abklärungen der Vorinstanz ersichtlich, trotzdem sei die Genugtuung ohne konkrete Gründe um 1/3 bzw. Fr. 10'000.-- gekürzt worden. Angesichts der heute noch vorhandenen körperlichen/seelischen Folgeerscheinungen und der zu befürchtenden bleibenden Invalidität seien aber keine Umstände erkennbar, welche die vorgenommene Kürzung rechtfertigen würden.

E. 3

In ihrer Vernehmlassung beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Den Einwänden der Beschwerdeführerin hielt sie entgegen, dass der Hinweis auf die Plädoyernotizen im Strafprozess kein Nachweis sei, dass das Bezirksgericht ... die Adhäsionsklage selber in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft habe. Das Ereignis in der Nacht vom 16./17.08.2008 werde nicht bagatellisiert. An Sofort- und längerfristiger Hilfe seien bisher deshalb auch bereits mind. Fr. 21'513.70 zugunsten des Opfers geleistet worden, womit deren Wohlbefinden habe gesteigert werden können. Eine Genugtuung von Fr. 20'000.-- sei im oberen Bereich anzusiedeln, was die im Urteil SF 06 14 des Kantonsgerichts Graubünden aufgeführte Übersicht über die Rechtsprechung eindrücklich beweise. Auch wenn dort eine Vergewaltigung einer Prostituierten aufgeführt sei, könne die dazu entwickelte Praxis herangezogen werden, da Prostituierte nicht schlechter als andere Frauen behandelt würden. Weiter könne auch eine Genugtuung von mehr als Fr. 20'000.-- einen Gefängnisausbruch des inhaftierten Täters nicht verhindern. Entscheidend und für die Beschwerdeführerin entlastend sei dagegen, dass der Täter eine längere

Freiheitsstrafe (5 Jahre u. 2 Monate) absitzen müsse. Für die Beurteilung der Höhe der Genugtuung seien – ausser dem Gesuchsantrag und den Beilagen der Beschwerdeführerin – noch weitere wichtige Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestanden; namentlich auch die Strafakten seien dazu noch konsultiert und berücksichtigt worden. Ziel sei überdies stets der Erlass einer adressatengerechten Verfügung, weshalb bewusst auf umfangreiche Ausführungen bezüglich der allgemeinen Reduktionsgründe verzichtet worden sei (bloss sinngemässer Beizug der zivilrechtlichen Grundsätze sowie der staatlichen Hilfeleistungen). Im konkreten Fall sei nicht grundlos vom zustehenden Ermessensspielraum abgewichen worden und die in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Prinzipien seien beachtet und eingehalten worden, weshalb es an der vorgenommenen Kürzung (statt Fr. 30'000.-- „bloss“ Fr. 20'000.--) nichts auszusetzen gebe.

E. 4

Am 14.01.2010 liess die Beschwerdeführerin Verzicht auf die Einreichung einer Replik erklären, was der Vorinstanz tags darauf vom Verwaltungsgericht mitgeteilt wurde.

E. 5

der Honorarordnung von einem reduzierten Ansatz von Fr. 200.-- pro Std. auszugehen ist. Im Armenrecht hätte die Parteientschädigung im Falle der Abweisung der Beschwerde Fr. 1'440.75 betragen (6.5 Std. à Fr. 200.--/Std. = Fr. 1'300.--, zzgl. Kleinspesen 3% [v. Fr. 1'300.--] = Fr. 39.--, plus 7.6% Mehrwertsteuer [v. 1'339.--] = Fr. 101.75 [Total Fr. 1'440.75]). Die Restkosten belaufen sich demnach noch auf Fr. 576.30 (Differenz Fr. 1'440.75 minus Fr. 864.45), die im Armenrecht zu Lasten der Gerichtskasse gehen. In diesem Umfang (Fr. 576.30) gilt der Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach das Erlassene zu erstatten ist, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin dereinst verbessern und sie dazu finanziell in der Lage ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und Ziff. 1 der

angefochtenen Verfügung aufgehoben. Die Vorinstanz wird verpflichtet, ... eine Entschädigung (Genugtuung) von Fr. 25'000.-- zu bezahlen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Vorinstanz hat ... aussergerichtlich noch mit insgesamt Fr. 864.45 (inkl. MWST) zu entschädigen. 4. a) ... wird in der Person von Rechtsanwältin ... eine Rechtsvertreterin auf Kosten des Staates bestellt. Diese wird durch die Gerichtskasse mit Fr. 576.30 (inkl. MWST) entschädigt.

b) Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von ... gebessert haben und sie dazu dereinst in der Lage ist, hat sie das Erlassene (Kosten der Rechtsvertretung) zu erstatten (Art. 77 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.